

Spitzenverband Digitale Gesundheitsversorgung e.V. (im Folgenden: „Verein“)
§ 1 Finanzierung des Vereins

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen sowie aus Entgelten für Leistungsaustausch (Sponsoring).

Der SVDGV erhebt ab dem Beitragsjahr 2020 nach Maßgabe dieser Beitragsordnung Beiträge von seinen ordentlichen Mitgliedern (Standardmitgliedschaft in §2 in den Kategorien 1-3) und von seinen Fördermitgliedern (Fördermitgliedschaft in §2 in den Kategorien 4-6). Die vorstehend genannten Mitglieder sind gemäß § 6 der Satzung zur Beitragszahlung an den SVDGV verpflichtet. Persönliche Mitglieder, Gründungs- und Ehrenmitglieder unterliegen der Beitragspflicht nicht.

§ 2 Beitragsbemessung für die Standardmitgliedschaft mit einfachem Stimmrecht

Kategorie	Umschreibung	Jahresbeitrag
Standardmitgliedschaft mit einfachem Stimmrecht		
1	Bis zu 5 Mitarbeiter (FTEs)	EUR 1.000,00
2	Ab 6 Mitarbeiter (FTEs)	EUR 250,00 pro Mitarbeiter
3	Mehr als 160 Mitarbeiter (FTEs)	Max. EUR 40.000,00
Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht		
4	Für Körperschaften öffentlichen Rechts	EUR 3.000,00
5	Für Vereine, Verbände, gemeinnützige Organisationen und Unternehmen	EUR 100,00 pro Mitarbeiter
6	Für Vereine, Verbände und Unternehmen mit mehr als 160 Mitarbeitern (FTEs)	Max. EUR 16.000,00

Anmerkungen
- zur Arbeitnehmerbezogene Bemessungsgrundlage:

Die Zahl der Arbeitnehmer ergibt sich entsprechend aus § 285 Nr. 7 HGB.

Ist nur ein Teil der Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar mit der Erbringung des Leistungsportfolios im Tätigkeitsbereich des SVDGV beschäftigt (Erbring von Leistungen zur Gesundheitsversorgung), so richtet sich die Bemessungsgrundlage auf Wunsch des Mitglieds nach der Anzahl der DGV-Beschäftigten, wenn diese durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testiert oder auf andere geeignete Weise glaubhaft gemacht wird.

Als DGV-Beschäftigter gilt ein Mitarbeiter dann, wenn er nach seinem gesamten Aufgabenbereich überwiegend und nicht nur vorübergehend mit der Erbringung von Leistungen zur digitalen Gesundheitsversorgung beschäftigt ist.

Dazu gehören zum Beispiel – aber nicht abschließend – Mitarbeiter, welche

- einen Service (eine App, eine Software oder eine Plattform mit Bezug zum Gesundheitssektor) entwickeln, programmieren, bearbeiten oder Kunden zur Verfügung stellen, oder
- Kunden bei der Bedienung einer App, einer Software oder Plattform mit Bezug zum Gesundheitssektor unterstützen, oder
- eine App, eine Software oder Plattform mit Bezug zum Gesundheitssektor vermarkten, vertreiben oder sonst verwerten, oder
- auf sonstige Weise maßgebliche Beiträge zur Erbringung von Leistungen zur digitalen Gesundheitsversorgung leisten.

Ist die Einordnung eines Mitarbeiters als DGV-Beschäftigter für das Mitglied unklar, wird das Mitglied dem Verein diesen Zweifelsfall schildern. Der Verein wird dann durch seinen Vorstand über die Einordnung des betreffenden Mitarbeiters nach besten Gewissen entscheiden. Bei der sich durch die zu treffenden Entscheidungen entwickelnden Entscheidungspraxis wird der Verein die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz beachten.

Die arbeitnehmerbezogene Bemessungsgrundlage wird ermittelt, indem die Zahl der maßgeblichen Arbeitnehmer mit einem Faktor multipliziert wird. Der Faktor beträgt für Standardmitglieder EUR 250,00 pro Mitarbeiter pro Jahr (Stand: 2019) und für Fördermitglieder EUR 100,00 pro Mitarbeiter pro Jahr.

- **Mindestbeitrag**

Der Mindestbeitrag beträgt 1.000 Euro

- **Fördermitgliedschaft**

Fördermitglieder, die die Entwicklung von digitalen Lösungen für die Gesundheitsversorgung stärker unterstützen möchten, können über den Mindestbeitrag hinaus einen finanziellen Beitrag leisten.

§ 3 Zahlungsweise

Der Beitrag wird jährlich gegen Rechnungsstellung entrichtet. Mitglieder, die dem Verein im Laufe eines Jahres beitreten, erhalten mit der Bestätigung der Mitgliedschaft eine Rechnung über den anteiligen Jahresbeitrag.

§ 4 Zahlungsfristen

Die Beiträge sind laut Satzung zum 31.03. des Jahres fällig. Im Laufe des Jahres nach diesem Termin aufgenommene Mitglieder haben den Beitrag 14 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen.

§ 5 Steuerliche Absetzbarkeit der Mitgliedsbeiträge (Spendenbescheinigungen)

Für die Mitgliedsbeiträge sowie für sonstige Spenden können vom Finanzamt anerkannte Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.